

## Allgemeiner Teil

**Regierungsrat****Beschluss  
über den Ausgleich der Folgen  
der kalten Progression**

vom 6. September 2022

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern macht bekannt:*

Die Tarife und Abzüge des Steuergesetzes (StG; SRL Nr. 620)  
und der Steuerverordnung (StV; SRL Nr. 621)  
werden gestützt auf § 61 StG auf die Steuerperiode 2023 wie folgt angepasst:

Der Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 1 StG (Alleinstehende) wird wie folgt geändert:

a. 0,00 Prozent der ersten:	Fr.	9 600.–
b. 0,50 Prozent der nächsten:	Fr.	2 400.–
c. 1,00 Prozent der nächsten:	Fr.	3 100.–
d. 2,00 Prozent der nächsten:	Fr.	1 100.–
e. 3,00 Prozent der nächsten:	Fr.	1 100.–
f. 4,00 Prozent der nächsten:	Fr.	2 800.–
g. 4,50 Prozent der nächsten:	Fr.	4 200.–
h. 5,00 Prozent der nächsten:	Fr.	82 600.–
i. 5,25 Prozent der nächsten:	Fr.	52 200.–
k. 5,50 Prozent der nächsten:	Fr.	25 000.–
l. 5,80 Prozent der nächsten:	Fr.	1 849 200.–

Bei Einkommen über 2 033 300 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,7 Prozent des Einkommens.

Der Einkommenssteuertarif nach § 57 Absatz 2 StG (Verheiratete) wird wie folgt geändert:

a. 0,00 Prozent der ersten:	Fr.	19 300.–
b. 0,50 Prozent der nächsten:	Fr.	4 000.–
c. 1,50 Prozent der nächsten:	Fr.	1 000.–
d. 2,50 Prozent der nächsten:	Fr.	1 100.–
e. 3,00 Prozent der nächsten:	Fr.	2 000.–
f. 3,50 Prozent der nächsten:	Fr.	4 100.–
g. 4,50 Prozent der nächsten:	Fr.	64 600.–
h. 5,00 Prozent der nächsten:	Fr.	37 600.–
i. 5,50 Prozent der nächsten:	Fr.	20 600.–
k. 5,80 Prozent der nächsten:	Fr.	1 227 400.–

Bei Einkommen über 1 381 700 Franken beträgt die Steuer je Einheit 5,6 Prozent des Einkommens.

Der Abzug nach § 33 Absatz 1a StG wird wie folgt geändert:

a.\* die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 6300 Franken,

Die Abzüge nach § 40 Absatz 1g StG werden wie folgt geändert:

g.\* die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Absatz 1f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von 5000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 2600 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; die Abzüge von 5000 Franken beziehungsweise 2600 Franken erhöhen sich um 1400 Franken beziehungsweise 700 Franken für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Absatz 1d und 1e sowie um 700 Franken für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind,

Der Abzug nach § 40 Absatz 1k StG wird wie folgt geändert:

k.\* die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5400 Franken an politische Parteien, die

- 1.\* im Parteienregister nach § 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
- 2.\* in einem kantonalen Parlament vertreten sind,
- 3.\* in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,

Der Abzug nach § 40 Absatz 1l StG wird wie folgt geändert:

- l.\* die nachgewiesenen Kosten bis 6000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

Der Abzug nach § 40 Absatz 1m StG wird wie folgt geändert:

- m.\* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 600 Franken, sofern:
  1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
  2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

Der Abzug nach § 40 Absatz 2 StG wird wie folgt geändert:

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, 4800 Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

Die Abzüge nach § 40 Absatz 3 StG werden wie folgt geändert:

Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 31 Absätze 1k–m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5200 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 31 Absatz 1k<sup>bis</sup> werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 900 Franken abgezogen.

Die Abzüge nach § 42 Absatz 1a StG werden wie folgt geändert:

- a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
  1. 6900 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
  2. 7400 Franken, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
  3. 12 800 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss,

Die Abzüge nach § 42 Absatz 1b StG werden wie folgt geändert:

- b.\* für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 6000 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der steuerpflichtigen Person stehen,

Der Abzug nach § 42 Absatz 1d StG wird wie folgt geändert:

- d. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens einen Beitrag in der Höhe des Abzugs leistet, 2700 Franken; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder für Kinder, für die der steuerpflichtigen Person ein Abzug gemäss Absatz 1a oder § 40 Absatz 1c zusteht; verwitweten, in getrennter Ehe lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Kinder, denen der Tarif nach § 57 Absatz 2 zusteht, wird der Abzug nur für unterstützungsbedürftige Personen gewährt, die nicht im Haushalt der steuerpflichtigen Person leben.

Die Abzüge nach § 14b Absatz 1 StV werden wie folgt geändert:

Erfüllen bei getrennter Besteuerung beide Elternteile die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, kann jeder Elternteil 500 Franken für die eigene Betreuung abziehen; der Abzug jedes Elternteils erhöht sich auf höchstens 3000 Franken für die ungedeckten Kosten der Drittbetreuung jedes Kindes, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung des Elternteils stehen. Eine andere Aufteilung der Drittbetreuungskosten ist von den Elternteilen nachzuweisen. Betragen die dabei geltend gemachten Drittbetreuungskosten beider Elternteile zusammen mehr als 5000 Franken, werden die Abzüge der Elternteile im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Höchstbetrag gekürzt.

Nächster Beobachtungszeitpunkt für eine allfällige Anpassung der Tarife und Abzüge an die Teuerung auf die Steuerperiode 2024 ist der 30. Juni 2023.

Luzern, 6. September 2022

Im Namen des Regierungsrates  
Der Regierungspräsident: Guido Graf  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser